

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)–
Stadt Pinneberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Dezernat 22 „Abfallwirtschaft“, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 19.08.2025 - Aktenzeichen G60/2025/006.

Gebrüder Fabian GmbH, Schnackenburgallee 192 in 22525 Hamburg, hat mit Datum vom 29. April 2025, zuletzt ergänzt am 14. Juli 2025, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Technischer Umweltschutz, Dezernat 22 „Abfallwirtschaft“, eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), beantragt.

Beabsichtigt ist die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagen:

- Lagern von Schrotten, Lagerkapazität 2500 t,
- Lagern gefährlicher Abfälle, Lagerkapazität 45 t,
- Behandeln nicht gefährlicher Abfälle, hier Schrotte, Behandlungskapazität 50 t/d,
- Behandeln gefährlicher Abfälle, hier Elektroaltgeräte, nur Kleingeräte, Behandlungskapazität 9,5 t/d.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25421 Pinneberg, Haderslebener Straße 1 B, Gemarkung Pinneberg, Flur 16, Flurstück 92/144.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 1. Juni 2026 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.12.3.1 G, 8.12.1.2 V, 8.11.2.4 V und 8.11.2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1b) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung – Schallgutachten, Staubgutachten und ergänzende Stellung,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit vom **23. September 2025 bis 22. Oktober 2025** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **23. Oktober 2025 bis zum 5. November 2025**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Dezernat 22 „Abfallwirtschaft“, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G60/2025/006 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse Poststelle.Flintbek@LfU.LandSH.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G60/2025/006 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse Poststelle.Flintbek@LfU.LandSH.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Montag, der 12. Januar 2025, ab 10.00 Uhr im Seminarraum des Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek** vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an dem folgenden Arbeitstag ab **10.00 Uhr** am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei

Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) sowie auf [bimschg.bobsh.de](https://www.bimschg.bobsh.de) (Suche über den Anlagenstandort) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 Vorprüfung bei Neugenehmigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden sicher eingehalten und deutlich unterschritten. Grenzwerte und Parameter betreffend Stäube nach TA-Luft werden sicher eingehalten und unterschritten. Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe oder durch Lärm zu erwarten, da dies mittels Gutachten dargelegt wurde.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines (ausgewiesenen) Industriegebietes Ost 2 auf einem bestehenden, entwässertem und vollständig versiegelten Betriebsgrundstück. An diesem Standort werden seit vielen Jahren abfallwirtschaftliche Tätigkeiten betrieben. Es werden keine zusätzlichen, natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen. Das Vorhaben wird in einer vorhandenen und genehmigten Halle sowie auf befestigten Freiflächen betrieben. Neue Betriebsflächen kommen nicht hinzu. Das Betriebsgelände befindet sich gemäß B-Plan Nr. 24 im „Industriegebiet Ost 2“ und ist dort bauplanungsrechtlich zulässig. Das „FFH- Gebiet Pinnau“ befindet sich in einer Entfernung von 655 m zum Betriebsgelände. Einträge von Schadstoffen in das Fließgewässer und an-

grenzende Bereiche können sicher ausgeschlossen werden. Folgende Naturschutzgebiete existieren im weiteren Umfeld der Anlage:

- Haselauer Moor: Entfernung 6,27 km,
- Buttermoor: Entfernung 6,92 km,
- Holmmoos: Entfernung 9,27 km.

Auswirkungen auf diese Naturschutzgebiete sind wegen der großen Entfernung zur Anlage ausgeschlossen. In der Umgebung der Anlage sind keine Nationalparke oder Naturmonumente sowie Biosphärenreservate vorhanden. Südöstlich in ca. 150 m Entfernung befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Durch das im Industriegebiet beantragte Vorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändert und es sind keine Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf das Schutzgebiet zu besorgen. Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsteile sind im Umfeld der Anlage nicht vorhanden. In ca. 500 m Entfernung befindet sich das „Biotopverbundsystem Pinnau“. Beeinträchtigungen durch den beantragten Anlagenbetrieb können sicher ausgeschlossen werden. Im näheren und weiteren Umfeld der Anlage sind keine Wasserschutzgebiete bzw. die weiteren, gelisteten Schutzgebiete vorhanden. Dem Anlagenbetreiber sind keine Gebiete mit festgelegten Umweltqualitätsnormen in der Anlagenumgebung bekannt. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Der Anlagenbetrieb erfolgt nach dem Stand der Technik. Die eingesetzten Aggregate werden regelmäßig gewartet, um so einen erhöhten Verschleiß oder Verbrauch zu minimieren. Es erfolgt eine Anpassung der Lager- und Behandlungskapazitäten, die in einem Industriegebiet unproblematisch sind. Durch Gutachten nach TA-Lärm (10.04.2025) und TA-Luft (26.09.2024 und Ergänzung 23.04.2025) wird nachgewiesen, dass der Anlagenbetrieb zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden sicher eingehalten und deutlich unterschritten. Die Grenzwerte und Parameter betreffend Stäube nach TA-Luft werden sicher eingehalten und unterschritten. Beschwerden zum aktuellen Betrieb oder zu den betrieblichen Vorgängerbetrieben wurden in den letzten Jahren nicht bekannt. Durch die maschinelle und manuelle Sortierung und Behandlung von Metallen sind keine Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen, insbesondere dem Klimawandel, zu erwarten.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorha-

ben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.